

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)  
Punkt 3 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Durchführung des ADN:**  
**Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

## **Kofferdämme auf Tankschiffen des Typs G**

**Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften<sup>1</sup>**

### **Vorschriften für Schiffe des Typs G**

1. Absatz 9.3.1.11.3 Buchstabe a lautet wie folgt:

„a) Aufstellungsräume müssen von den Wohnungen, den Maschinenräumen und den Betriebsräumen unter Deck außerhalb des Bereichs der Ladung durch Schotte getrennt sein, die mit einer Brandschutzisolierung „A-60“ nach SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 3 versehen sind. Die Ladetanks müssen mindestens 0,20 m von den Endschotten der Aufstellungsräume entfernt sein. Bei ebenen Endschotten der Ladetanks muss dieser Abstand mindestens 0,50 m betragen.“

### **Vorschriften für Schiffe des Typs C und des Typs N**

2. Die Absätze 9.3.2.11.3 Buchstabe a und 9.3.3.11.3 Buchstabe a lauten wie folgt:

„Ladetanks müssen von den Wohnungen, den Maschinenräumen und den Betriebsräumen unter Deck außerhalb des Bereichs der Ladung oder, wenn solche fehlen, von den Schiffsenden durch Kofferdämme mit einer Mindestbreite von 0,60 m getrennt sein.“

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/27 verteilt.

Wenn die Ladetanks in einem Aufstellungsraum aufgestellt sind, müssen sie mindestens 0,50 m von Endschotten des Aufstellungsraums entfernt sein. In diesem Fall wird ein Endschott, das mindestens der Definition für Klasse „A-60“ gemäß SOLAS 74 Kapitel II-2 Regel 3 entspricht, als einem Kofferdamm gleichwertig angesehen. Der Abstand von 0,50 m darf bei Drucktanks auf 0,20 m verringert werden.”

## **Diskussion**

3. Aus den Absätzen 9.3.1.11.3 Buchstabe a, 9.3.2.11.3 Buchstabe a und 9.3.3.11.3 Buchstabe a geht hervor, dass für unabhängige Ladetanks als gemeinsame Regel der Einbau eines A-60-Schotts am Endschott des Aufstellungsraums gilt. Bei Tankschiffen des Typs C und des Typs N wird ein A-60-Schott als einem Kofferdamm gleichwertig angesehen. Absatz 9.3.1.11.3 Buchstabe a sagt nichts darüber aus, ob ein Kofferdamm als einem A-60-Schott gleichwertig angesehen wird.

## **Frage**

4. Muss ein Schiff des Typs G, das an den Endschotten des Aufstellungsraums mit Kofferdämmen nach Unterabschnitt 9.3.2.20 versehen ist, mit einem A-60-Schott gemäß Absatz 9.3.1.11.3 Buchstabe a ausgestattet sein?

\*\*\*